

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Verkehrshaftungen

Grundbestimmungen (GB-ABVH 2006) Ausgabe 06.2006

Dem Versicherungsnehmer sind in diesen Bedingungen gleichgestellt: der Versicherte sowie alle mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Betriebe des Versicherungsnehmers oder des Versicherten beauftragten Personen.

Dauer der Versicherung

Artikel 1 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt und umfasst Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Ist er auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Versicherer bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Artikel 2 Kündigung im Schadenfall

Hat der Versicherer in einem Schadenfall Leistung zu erbringen, so kann der Vertrag spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung von beiden Seiten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigungserklärung zugegangen ist. Dem Versicherer bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den

Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Begrenzung der Deckung

Artikel 3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme bildet in jedem Schadenfall die Höchstsumme der Entschädigungen samt Kosten. Eine Erhöhung kann jeweils vor Beginn des versicherten Risikos gegen eine Mehrprämie vereinbart werden. Werden durch dasselbe Ereignis mehrere Geschädigte betroffen, so ist die Gesamtentschädigung des Versicherers mit der Versicherungssumme begrenzt. Die Schäden werden -im Rahmen der gewährten Deckung - bis zur Höhe der Versicherungssumme voll vergütet (Deckung auf erstes Risiko).

Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Artikel 4 Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unaufgefordert alle Umstände mitzuteilen, die geeignet sind, die Beurteilung des Risikos zu beeinflussen. Die gleiche Pflicht besteht selbst dann, wenn anzunehmen ist, dass diese Umstände dem Versicherer oder seinem Vertreter bereits bekannt sind. Wird eine Versicherung für fremde Rechnung oder durch einen Beauftragten des Versicherungsnehmers abgeschlossen, so sind dem Versicherer auch die Umstände mitzuteilen, die dem Versicherten oder dem Beauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen. Jedes Verschweigen, jede Täuschung,

jede bewusst falsch oder entstellt gemachte Angabe bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages.

Artikel 5 Gefahrerhöhung

Wenn der Versicherungsnehmer eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeiführt, ist der Versicherer für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Ist jedoch eine wesentliche Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers eingetreten, so hat er sie dem Versicherer anzuzeigen, sobald er davon erfährt, sonst fällt die Deckung mit dem Eintritt der Gefahrerhöhung dahin.

Prämienberechnung, Prämienzahlung und Prämienrückerstattung

Artikel 6 Anmeldeverfahren

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die erforderlichen Angaben für die Prämienberechnung zu liefern. Fehler oder Unterlassungen hat der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Entdeckung richtigzustellen. Der Versicherer ist berechtigt, alle Unterlagen des Versicherungsnehmers, die sich auf die versicherten Aufträge beziehen, zu überprüfen. Er hat über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 7 Absichtliche Verletzung der Meldepflicht

Hat der Versicherungsnehmer die Angaben für die Prämienberechnung absichtlich nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgetreu gemacht, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers ab dem Zeitpunkt an dem diese Meldepflicht verletzt worden ist. Überdies kann der Versicherer den Vertrag fristlos aufheben, wobei sein Prämienanspruch für die Zeit bis zum Erlöschen der Police gewahrt bleibt.

Artikel 8 Prämienzahlung

Die Prämie wird bei Rechnungsstellung fällig. Wird die fällige Prämie nicht entrichtet, ist der Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen nach Absenden der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, kann der Versicherer

- a. seine Forderung rechtlich geltend machen sowie
- b. entweder die Versicherung künftiger Transporte bis zur Zahlung der verfallenen Prämie ablehnen
- c. oder die Police fristlos aufheben.

Artikel 9 Verrechnung der Prämien mit Schäden

Der Versicherer kann verfallene Prämien mit der Entschädigung verrechnen.

Artikel 10 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Artikel 2.

Obliegenheiten im Schadenfall

Artikel 11 Schadenmeldung, Ermittlung des Sachverhaltes und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer hat jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis oder gegen ihn erhobene Schadenersatzansprüche dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, diesen bei der Ermittlung des Sachverhaltes und der Ablehnung unberechtigter Ansprüche zu unterstützen und dessen Anordnungen zu befolgen. Ausserdem

hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall unverzüglich für die Erhaltung und Rettung der Güter sowie für die Minderung des Schadens zu sorgen. Der Versicherer kann auch selbst eingreifen. Bei einem Verkehrsunfall oder Diebstahl ist die Polizei sofort zu verständigen und von ihr eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen. Ohne Zustimmung des Versicherers ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, Haftpflichtansprüche ganz oder teilweise anzuerkennen, Zahlungen mit bindender Wirkung für den Versicherer an den Anspruchsteller zu leisten oder den von Dritten angebotenen Schadenersatz anzunehmen.

Artikel 12 Wahrung der Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen.

Artikel 13 Verletzung von Obliegenheiten

Wird eine der obgenannten Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von jeder Leistungspflicht befreit.

Entschädigungsforderung und Feststellung der Haftpflicht

Artikel 14 Entschädigungsforderung

Wer eine Entschädigungsforderung geltend macht, hat darzulegen, dass ein Schaden eingetreten ist, für den der Versicherer voraussichtlich in Anspruch genommen werden kann. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenrechnung alle nötigen Belege (Fakturen, Frachtpapiere, Polizeirapporte, Havariezertifikate, Tatbestandsaufnahmen, Expertenberichte usw.) einzureichen.

Die beschädigten Güter dürfen dem Versicherer nicht zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 15 Feststellung der Haftpflicht

Bestehen Zweifel über die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, so kann der Versicherer verlangen, dass der Fall auf seine Kosten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Anspruchsteller gerichtlich entschieden wird. Die vom Versicherer angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung des Schadens.

Rechtsfragen

Artikel 16 Zahlungspflicht

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Tage fällig, da sämtliche Belege eingereicht worden sind, die es dem Versicherer erlauben, sich von der Richtigkeit der Forderung zu überzeugen.

Artikel 17 Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald der Versicherer seine Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen des Versicherers zu unterzeichnen. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt der Versicherer. Dieser ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren.

Artikel 18 Verjährung

Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Artikel 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist (Hauptsitz des Versicherers), es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand zwingend vor.

Artikel 20 Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 finden keine Anwendung: Art. 2, 3, 3a, 6, 14 Abs. 2 -4, 20, 21, 28 -32, 38, 42, 46, 47, 49, 50, 64 Abs. 1 -4, 72 Abs. 3. Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

Artikel 21 Meldestellen des Versicherers

Alle Mitteilungen an den Versicherer sind entweder an seine schweizerische Hauptniederlassung oder an seine Agentur, welche die Police ausgestellt hat, zu richten.